

Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom 16. Juni 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490 (Energiegesetz vom 16. Juni 2016) wird wie folgt geändert:

9 Energieabgaben und Förderbeiträge

§ 35a Energieabgabe

¹ Der Regierungsrat führt eine Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte nicht erneuerbare Wärmeenergie ein. Die Energieabgabe wird so lange erhoben, als Fördermassnahmen nach diesem Gesetz bestehen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2030.

² Die Energieabgabe beträgt maximal 0,5 Rappen pro kWh verbrauchte nicht erneuerbare Wärmeenergie.

³ Die Energieabgabe wird direkt bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern und bei Mietverhältnissen bei der Liegenschaftseigentümerschaft erhoben.

⁴ Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht als Grossverbraucher gelten und eine separate Zielvereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution abgeschlossen haben, sind von der Energieabgabe befreit. Dabei werden alle bereits realisierten Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung mitberücksichtigt. Gleiches gilt auch für Areale gemäss kantonalem Recht. Gewerbe- und Industriebetriebe können in begründeten Fällen eine Härtefallregelung beantragen.

⁵ Gewerbe- und Industriebetriebe, die gemäss kantonalem Recht nicht als Grossverbraucher gelten sind von der Energieabgabe befreit, wenn sie sich in einer Vereinbarung mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution verpflichten, vereinbarte Ziele für die Effizienzsteigerung einzuhalten. Dabei werden alle bereits realisierten Massnahmen zur Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung mitberücksichtigt. Gewerbe- und Industriebetriebe können in begründeten Fällen eine Härtefallregelung beantragen.

⁶ Wenn die Zahlung der Energieabgabe verweigert wird, kann die kantonale Behörde eine Verfügung erlassen.

⁷ Die Mittel aus der Energieabgabe werden entsprechend den in § 35 festgelegten Fördermassnahmen verwendet. Sie werden auch für den Vollzug dieser Bestimmungen verwendet.

⁸ Der Regierungsrat äufnet die Mittel in einem Fonds und erlässt ein Fondsreglement. In diesem sind insbesondere die Modalitäten der Entnahme im Rahmen der vorhandenen Mittel zu regeln.

II.

Keine Fremdänderung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten der Änderung des Energiegesetzes nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung der notwendigen Verfassungsänderung durch den Bund.

Liestal, 16. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter